

tungen Geltungen bzw. Quasi-Geltungen mehrerer besonderer Arten zu bewirken.

Ist nun eine „Gesamt-Person“ bzw. „Gesamt-Quasi-Person“ nichts anderes als eine „Gesamtheit von unselbständigen Personen bzw. Quasi-Personen“, also eine „Gesamtheit von unselbständigen Machthabern“, so kann auch keine Rede davon sein, daß die „Gesamt-Person“ bzw. „Gesamt-Quasi-Person“ einen „Willen“ habe, der verschieden ist von dem „Willen“ der jener „Gesamt-Person“ bzw. „Gesamt-Quasi-Person“ angehörigen einzelnen unselbständigen „Einzel-Personen“ bzw. „Einzel-Quasi-Personen“, also von dem Willen der „Körperschafts-Genossen“. Diese mystische Rede, wie ferner auch die Rede, daß innerhalb einer „Gesamt-Person“ bzw. „Gesamt-Quasi-Person“ aus den „Willensakten“ der Genossen ein besonderer einheitlicher „Wille“ „gebildet“, „erzeugt“ wird und andere verwandte Reden entspringen lediglich der Unklarheit hinsichtlich des Gegebenen „Gesamt-Person“ bzw. „Gesamt-Quasi-Person“ („Gesamtheit von Inhabern einer Geltungs- bzw. Quasi-Geltungs-Macht“). Spricht man etwa von „einheitlichem Willen“ einer „Gesamt-Person“ bzw. „Gesamt-Quasi-Person“, so kann man gar nicht einen besonderer Seele zugehörigen Wollen-Augenblick meinen, sondern nur das identische Allgemeine besonderer Wollen-Augenblicke der „Körperschafts-Genossen“, nämlich jener Wollen-Augenblicke, in welchen sie einheitlich auf eine besondere „Gesamt-Behauptung“ zielten, also jeder von ihnen „abstimmt“, d. h. eine besondere Behauptung mit dem Wissen aufstellt, daß diese Behauptung zusammen mit den gleichen Behauptungen der übrigen Körperschafts-Genossen die wirkende Bedingung für besondere Geltung bzw. Quasi-Geltung abgeben wird. Ein „einheitliches Wollen“ ist eben stets ein identisches Allgemeines mehrerer je besonderer Seele zugehöriger Wollenaugenblicke, nicht aber ist ein „einheitliches Wollen mehrerer Seelen“ ein besonderes Wollen einer jene mehreren Seelen umfassenden Gesamt-Seele. Sagt man ferner, daß mit jeder „Körperschaft“ ein besonderes „Willens- und Aktionszentrum“ gegeben ist, welches sich von den mit den einzelnen „Mitgliedern“ gegebenen „Willens- und Aktionszentren“ unterscheidet, so hat diese Rede nur dann einen haltbaren Sinn, wenn gemeint ist, daß mit jeder „Körperschaft“ eine Beziehung mehrerer Seelen gegeben ist, welche nur zusammen besondere „Geltungs- bzw. Quasi-Geltungs-Macht“ besitzen, eine Geltungs- bzw. Quasi-Geltungs-Macht, welche keiner der Genossen allein besitzt. Mit einer „Körperschaft“ ist als keineswegs ein besonderes „Willens- und Aktionszentrum“ gegeben, welches sich von den mit den einzelnen „Mitgliedern“ gegebenen „Willens- und Aktionszentren“ unterscheidet, sondern es ist nur eine besondere Wirkungsmöglichkeit (Macht) gegeben, welche sich insoferne von der für jedes einzelne „Mitglied“ bestehenden Wirkungsmöglichkeit unterscheidet,